

# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2016

40. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016 vom 27. Oktober 2016

1. Satzung vom 7. November 2016 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt vom 03.03.2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kronskamp I“, Wohlsdorf, der Gemeinde Scheeßel vom 30. November 2016

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2016 vom 25. Oktober 2016

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

---

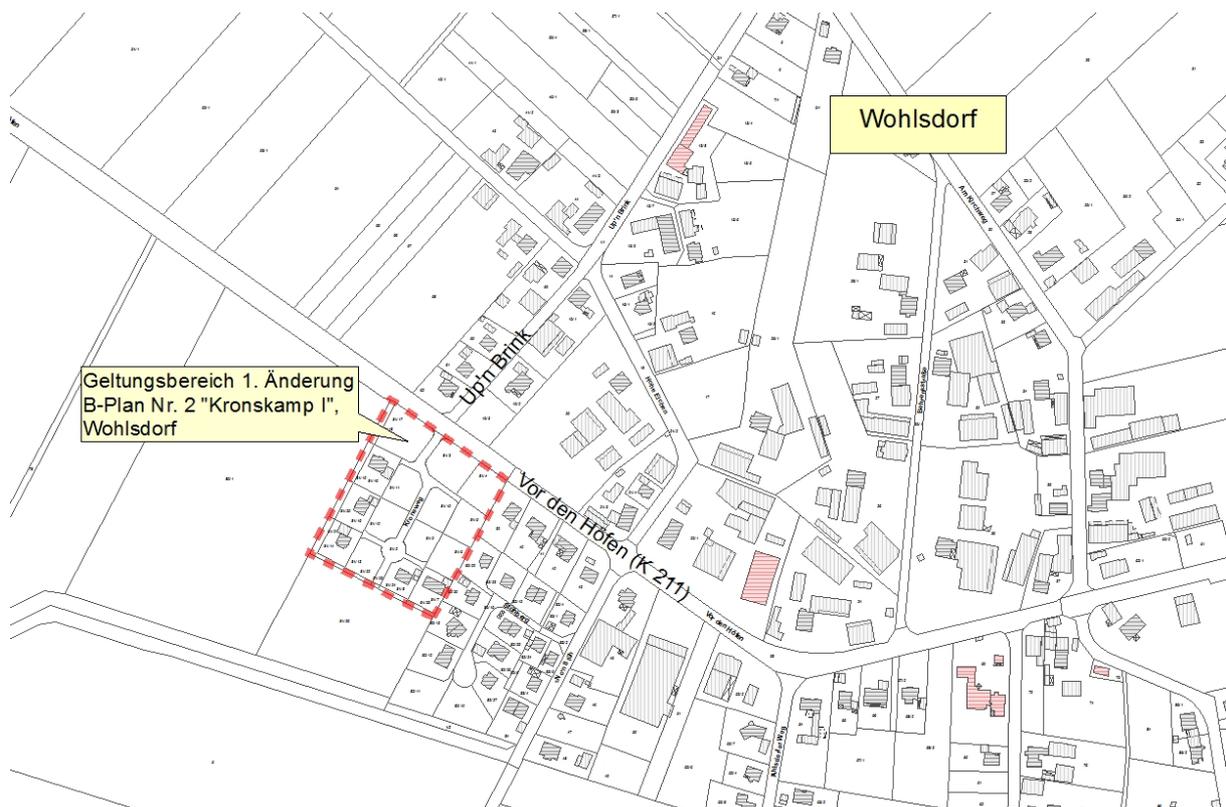
### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 27.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:







Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 30.11.2016

Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2016 Nr. 22

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 25.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	780.700	20.000	0	800.700
ordentliche Aufwendungen	783.500	584.800	581.100	787.200
außerordentliche Erträge	7.200	0	0	7.200
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	748.100	20.000	0	768.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	716.200	584.800	581.100	719.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000	0	0	40.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	90.000	134.700	12.000	212.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	150.000	0	150.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.600	0	0	8.600
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	788.100	170.000	0	958.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	814.800	719.500	593.100	941.200

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 150.000 € erhöht und damit auf 150.000 € neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stemmen, den 25.10.2016

Gemeinde Stemmen  
Trau  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10. November 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/074 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 15. November 2016

Gemeinde Stemmen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2016 Nr. 22

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.